

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Lilia Usik (CDU)

vom 28. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2026)

zum Thema:

**Frühzeitige Beteiligung der Bezirke – Rolle der Bezirksverordneten-
versammlungen**

und **Antwort** vom 14. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Lilia Usik (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27082
vom 28. August 2026
über Frühzeitige Beteiligung der Bezirke – Rolle der Bezirksverordnetenversammlungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert der Senat die „frühzeitige Beteiligung der Bezirke“ nach Art. 68 VvB und § 25 LOG BE?

Zu 1.:

Gemäß Art. 68 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin (VvB) und § 25 Abs. 1 Satz 1 Landesorganisationsgesetz (LOG BE) ist den Bezirken die Möglichkeit zu geben, frühzeitig zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen. Die frühzeitige Beteiligung stellt gemäß Art. 68 Absatz 1 Satz 2 VvB und § 25 Abs. 1 Satz 2 LOG BE jedes Mitglied des Senats für seinen Geschäftsbereich sicher. Mit der frühzeitigen Beteiligung der Bezirke soll gewährleistet werden, dass die bezirklichen Interessen frühzeitig Eingang in die Überlegungen des Senats finden können. Es wird zudem auf das in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin veröffentlichte Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 30. Juli 2026 (Rundschreiben InnSport I Nr. 7/2026) hingewiesen, welches weitergehende Hinweise zur Rechtslage und Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Umsetzung der frühzeitigen Beteiligung der Bezirke enthält.

2. Welche bezirklichen Stellen und Organe sind nach Auffassung des Senats im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung einzubeziehen?
3. Welche Rolle kommt den Bezirksverordnetenversammlungen bei der Wahrnehmung bezirklicher Interessen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu?
4. Hält der Senat die frühzeitige Beteiligung ausschließlich über die Bezirksämter für ausreichend oder sieht er darüber hinaus Möglichkeiten bzw. Erfordernisse einer Information oder Beteiligung der BVVen?
5. Welche Erwartungen hat der Senat hinsichtlich der Information der Bezirksverordnetenversammlungen durch die Bezirksämter über laufende Beteiligungsverfahren nach Art. 68 VvB und § 25 LOG BE?
6. Sieht der Senat die BVVen als Teil der bezirklichen Willensbildung an, die bei Angelegenheiten von erheblicher bezirklicher Bedeutung in die Erarbeitung bezirklicher Stellungnahmen einbezogen werden sollten? Wenn ja, in welcher Form?

Zu 2. bis 6.:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die fachlich zuständigen Stellen der Bezirksämter eingebunden. Welche weiteren Stellen und/oder Organe bezirksintern einzubeziehen sind, richtet sich nach Art und Bedeutung des jeweiligen Vorhabens und den geltenden bezirksorganisationsrechtlichen Regelungen.

Die Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen nach dem Bezirksverwaltungsgesetz, insbesondere deren Informations-, Kontroll- und Mitwirkungsrechte nach den §§ 12 ff. Bezirksverwaltungsgesetz bleiben unberührt. Die Ausgestaltung der innerbezirklichen Willensbildung und der Informationswege obliegt den Bezirken.

7. Ist dem Senat bekannt, ob in den Berliner Bezirken unterschiedliche Verfahren zur Information oder Beteiligung der BVVen bei laufenden Beteiligungsverfahren praktiziert werden? Wenn ja, welche?

Zu 7.:

Dem Senat liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

7. Beabsichtigt der Senat, Empfehlungen oder Standards zur Einbindung der BVVen im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Bezirke zu entwickeln?

Zu 7.:

Der Senat hat mit dem vorstehend in der Antwort zu 1. genannten Rundschreiben Hinweise zur Umsetzung der frühzeitigen Beteiligung der Bezirke gegeben. Weitergehende landesweit einheitliche Vorgaben sind derzeit nicht vorgesehen. Im Rahmen der Evaluation

der Umsetzung des Rundschreibens wird geprüft werden, ob zur Einbindung der Bezirksverordnetenversammlungen ergänzende Empfehlungen oder Standards geboten erscheinen.

8. Wie stellt der Senat sicher, dass die durch Art. 68 VvB und § 25 LOG BE angestrebte Stärkung der Bezirke auch die demokratisch gewählten Vertretungen der Bezirke umfasst?

Zu 8.:

Die demokratische Willensbildung in den Bezirken wird durch die im Bezirksverwaltungsgesetz geregelten Informations-, Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Bezirksverordnetenversammlungen gewährleistet. Es obliegt den Bezirksamtern, die Bezirksverordnetenversammlungen nach Maßgabe dieser Vorschriften über Angelegenheiten der frühzeitigen Beteiligung zu informieren und sie, soweit erforderlich, in die bezirkliche Willensbildung einzubeziehen. Soweit anlassbezogen Handlungsbedarf besteht, wird die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung auf die Einhaltung der Rechte der Bezirksverordnetenversammlungen nach dem Bezirksverwaltungsgesetz hinwirken.

10. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat seit Inkrafttreten der Verwaltungsreform zum 1. Januar 2026 über Umfang, Anzahl und Ergebnisse frühzeitiger Bezirksbeteiligungen vor?

Zu 10.:

Die erfragten Daten werden nicht verwaltungsübergreifend statistisch erfasst. Eine Abfrage bei den Senatsressorts hat ergeben, dass auch dezentral keine flächendeckende Erfassung erfolgt. Die nachfolgende Tabelle gibt die im Rahmen der Abfrage teilweise dennoch gemeldeten Fälle wieder, kann jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, so dass sich deren Aussagekraft auf die Wiedergabe einer Mindestanzahl beschränkt:

Anzahl der frühzeitigen Beteiligungen	Ergebnis (Berücksichtigung etwaiger bezirklicher Stellungnahmen); vermerkt ist jeweils die Anzahl der Beteiligungsvorgänge mit dem betreffenden Ergebnis				
	Vollständige Berücksichtigung	Überwiegende Berücksichtigung	Überwiegend keine Berücksichtigung	Keine Berücksichtigung	Kein bezirklicher Änderungsbedarf gemeldet
32	2	24	4	1	1

Eine Kategorisierung nach dem „Umfang“ frühzeitiger Bezirksbeteiligungen ist schon aufgrund der Abstraktheit dieses Begriffes nicht möglich. Zudem handelt es sich bei der frühzeitigen Beteiligung um ein neues Verfahren nach dem LOG BE, das zunächst etabliert werden muss, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu entwickeln.

Berlin, den 14. September 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport